

Aktenzeichen: 3 AZR 497/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 14. Januar 1986

- 3 AZR 497/84 -

I. Arbeitsgericht  
Heilbronn

Urteil vom 6. März 1984

- 3 Ca 524/83 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 5. Juli 1984

- 4 Sa 23/84 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Wartezeit bei Invaliditätsversorgung

Gesetz: BetrAVG § 1 Wartezeit, § 1 Invaliditätsrente;  
BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Rückwirkende Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Ablauf der Wartezeit zwischen Rentenbeginn und Rentenbescheid.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 497/84

-----  
4 Sa 23/84 Baden-Württemberg

Verkündet am  
14. Januar 1986

# Im Namen des Volkes!

Haust,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Bächle für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juli 1984 - 4 Sa 23/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

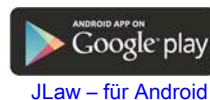
V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :  
-----

Der im Jahre 1925 geborene Kläger trat am 1. September 1969 in die Dienste des A in H , dessen Betrieb im Wege der Rechtsnachfolge auf die T GmbH übergegangen ist. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende in der Schrottwirtschaft vom 26. Januar 1979. Die T GmbH gewährt aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom 16. Dezember 1975 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Pensionsberechtigte, sobald ihnen wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die gesetzliche Rente gewährt wird. Die Mindestrente beträgt nach einer 10jährigen Dienstzeit 50,-- DM. Das Versorgungswerk wird von der Beklagten verwaltet. In Nummer 4 der Betriebsvereinbarung heißt es:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Nr. 4 Wartezeit

Pensionen werden nur gewährt, wenn eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens 10 Jahren erfüllt ist. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die in einem Unternehmen des T - AG-Kreises, oder in einem anderen Konzernunternehmen (§ 18 AktG) der A T AG ununterbrochen verbracht worden ist."

Seit dem 21. November 1977 war der Kläger ununterbrochen krank. Mit Bescheid vom 26. September 1980 bewilligte ihm die Landesversicherungsanstalt Schwaben nach einem gerichtlichen Vergleich mit Wirkung vom 7. Dezember 1978 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Bis zum 30. September 1980 galt bei der T -

GmbH eine Arbeitsordnung vom 1. Oktober 1973. In dieser ist vorgesehen, daß das Arbeitsverhältnis mit der Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger endet. Dagegen heißt es in der seit dem 1. Oktober 1980 geltenden Fassung der Arbeitsordnung, daß das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf des Monats endet, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet bzw. mit dem Tag, von dem ab er eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt. Die Beklagte weigerte sich, dem Kläger eine Betriebsrente zu zahlen, weil er die 10jährige Wartezeit nicht erfüllt habe.

Der Kläger hat von der Beklagten eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 50,-- DM ab 1. Oktober 1980 verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, daß er die Wartezeit erfüllt habe. Sein Arbeitsverhältnis habe bis zum Erlaß des Rentenbescheides am 26. September 1980 fortbestanden, auch wenn er seit langem keine



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis mehr bezogen habe.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß ihm die Beklagte eine betriebliche Altersversorgung in Höhe von derzeit 50,-- DM monatlich, beginnend mit dem 1. Oktober 1980, schuldet;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. Dezember 1983 1.950,-- DM netto an betrieblicher Altersversorgung nebst 4 % Zinsen seit dem 7. November 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger eine Betriebsrente nicht zustehe, weil dieser die Wartezeit nicht zurückgelegt habe. Das Arbeitsverhältnis sei mit Zuerkennung der Rente rückwirkend zum 7. Dezember 1978 beendet worden. Die ab 1. Oktober 1980 geltende Arbeitsordnung habe diese Rechtslage lediglich klarstellen wollen. Aus Nummer 4 der Betriebsvereinbarung über die betriebliche Altersversorgung folge, daß nur solche Dienstzeiten als verbracht gelten könnten, in denen der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zur Verfügung stelle. Der Arbeitnehmer solle bei Eintritt eines Versorgungsfalles Betriebsrente erhalten; ihm solle aber aus einer verzögerten Behandlung des Rentenanspruchs kein Vorteil erwachsen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. November 1983 eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 50,-- DM schuldet; es hat die Beklagte zur Nachzahlung von



100,-- DM für die Monate November und Dezember 1983 verurteilt. Die weitergehende Klage hat es wegen Ablaufes der tariflichen Verfallfristen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht Betriebsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu. Für diesen Anspruch hat die Beklagte einzustehen, wie zwischen den Parteien unstreitig ist.

1. Nach Nummer 2 der Betriebsvereinbarung vom 16. Dezember 1975 werden Renten an Pensionsberechtigte gezahlt, sobald ihnen wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die gesetzliche Rente gewährt wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Der Kläger gehörte als Arbeitnehmer der T GmbH zu den Pensionsberechtigten. Die Landesversicherungsanstalt Schwaben hat ihm mit Bescheid vom 26. September 1980 mit Wirkung vom 7. Dezember 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt. Dies hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Hiergegen sind Verfahrensrügen nicht erhoben.
2. Der Kläger hat die für den Erwerb der Betriebsrente notwendige Wartezeit erfüllt.



a) Nach Nummer 4 der Betriebsvereinbarung werden Pensionen nur gezahlt, wenn bis zur Gewährung der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsrente eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erfüllt ist. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die "in einem Unternehmen des T AG-Kreises" ununterbrochen verbracht worden ist. Der Kläger konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß als Gewährung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente der "Gewährungsakt" und nicht die rückwirkende Aufnahme von Zahlungen zu verstehen ist. Der Begriff "Gewähren" findet sich im deutschen Sprachgebrauch in dreifacher Bedeutung: jemand etwas bewilligen, jemand eine Bitte erfüllen oder jemand etwas tun lassen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1981, Stichwort "gewähren"). Damit spricht entgegen der Auffassung der Beklagten schon der Wortsinn mehr dafür, daß die Betriebsvereinbarung auf den Verwaltungsakt der Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente abstellen wollte. Der Verwaltungsakt datiert vom 26. September 1980, erging also erst nach Ablauf der 10jährigen Wartezeit.

Auch der systematische Zusammenhang der umstrittenen Regelung spricht mehr dafür, daß für den Stichtag des Ablaufes der 10jährigen Wartezeit auf die Bewilligung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente abzustellen ist. Nach dem Wortlaut der bis zum 30. September 1980 bei der T GmbH geltenden Arbeitsordnung endete das Arbeitsverhältnis "mit der Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger". Nach dem Wortsinn bedeutet "zuerkennen" jemandem etwas zusprechen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörter-



buch, Bd. 6, 1984, Stichwort "zuerkennen"). Auch hier kommt es also allein auf den Rentenbescheid an; eine rückwirkende Vertragsbeendigung kann nicht gewollt sein.

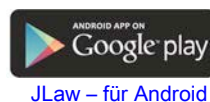
Läßt eine Versorgungsordnung mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu, so geht dies zu Lasten des Arbeitgebers (vgl. den allgemeinen Rechtsgrundsatz in § 5 AGB sowie BAG Urteile vom 25. Mai 1973 - 3 AZR 405/72 - AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 4 b der Gründe und vom 16. März 1982 - 3 AZR 843/79 - AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG, zu I 1 der Gründe). Das gilt erst recht dann, wenn die vom Arbeitnehmer dargelegte Auslegung die näherliegende ist. Der Senat ist in allen Fällen, bei denen es für den Erwerb des Rentenanspruches auf die Erfüllung der Wartezeit ankommt, davon ausgegangen, daß im Wege der Auslegung der konkreten Versorgungsordnung zu bestimmen ist, welcher Zeitpunkt für die Zurücklegung der Wartezeit maßgebend sein soll (BAG Urteil vom 30. Juni 1972 - 3 AZR 490/71 - AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskasse, zu 4 der Gründe; Urteil vom 5. Oktober 1982 - 3 AZR 403/80 - AP Nr. 13 zu § 7 BetrAVG, zu I der Gründe; BAG Urteil vom 5. Juni 1984 - 3 AZR 376/82 - zu II der Gründe; Urteil vom 15. Oktober 1985 - 3 AZR 93/84 - zu 3 der Gründe; beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

b) Die von der Beklagten gegen die vorstehende Auslegung vorgebrachten Einwendungen vermögen nicht zu überzeugen.

Die Beklagte meint, aus Nummer 4 Satz 2 der Betriebsvereinbarung vom 16. Dezember 1975 könne gefolgert werden, daß nur



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



tatsächlich erbrachte Dienste zur Belegung der Wartezeit verwandt werden können. Dies kann aus den Worten "in einem Unternehmen ... verbracht" nicht gefolgert werden. Nach dem Wortsinn bedeutet in Diensten verbringen soviel wie in Diensten verleben (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 6, 1984, Stichwort "verbringen"). Dagegen ist aus dem Wort "verbracht" nicht abzuleiten, daß der Arbeitnehmer auch tatsächlich gearbeitet haben muß. Auch nach dem Zweck der betrieblichen Altersversorgung, erbrachte Betriebstreue abzugelten, liegt es näher, an den Bestand des Arbeitsverhältnisses anzuknüpfen.

Ebensowenig kann für den Rechtsstreit etwas aus der Auslegung der ab 1. Oktober 1980 geltenden Arbeitsordnung abgeleitet werden. Unabhängig davon, daß der Kläger durch die ab 1. Oktober 1980 geltende Arbeitsordnung nicht mehr erfaßt wird, ist auch deren Wortlaut nicht eindeutig. Nach ihr soll das Arbeitsverhältnis enden, wenn der Kläger die Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente "in Anspruch nimmt". Dies kann die Antragstellung, die Aufnahme der Rentenzahlung oder der Bewilligungsakt sein.

c) Da der Versorgungsfall für den Betriebsrentenanspruch frühestens mit der Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente eingetreten ist, kann der Senat unentschieden lassen, ob Betriebsvereinbarungen, nach denen das Arbeitsverhältnis auflösend bedingt ist oder sogar nach Bewilligung der Rente rückwirkend beendet werden kann, überhaupt wirksam sind. Zumindest gegen eine rück-



wirkende Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können erhebliche Bedenken bestehen.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Gnade

Dr. Bächle



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)